



WAS ICH NACH DER GEBURT ZU ERLEDIGEN HABE...

was	Information	wann	wo	benötigte Unterlagen	erledigt
Anmeldung des Kindes und Beantragung der Geburtsurkunde	Nach der Anmeldung erhalten die Eltern drei gebührenfreie Geburtsbescheinigungen für Beantragung des Kindergeldes, Elterngeldes und Mutterschaftsgeldes.	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des zuständigen Bezirksamtes oder über die Geburtsklinik	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsbescheinigung der Klinik • Geburtsurkunden der Eltern • Personalausweis der Eltern • Heiratsurkunde <p><i>bei nicht verheirateten Eltern:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsanerkennung (falls vorhanden) • Vollmacht der Mutter <p><i>bei ausländischen Staatsangehörigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopien der Reisepässe mit Aufenthaltsgenehmigung • Übersetzung der Ehe- und Geburtsurkunden der Eltern 	<input type="checkbox"/>
Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldeamt	Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgt z. T. automatisch durch das Standesamt.	nach Erhalt der Geburtsurkunde	Einwohnermeldeamt des zuständigen Bezirksamtes	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis des Elternteils • Geburtsurkunde des Kindes • evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung <p><i>bei Beantragung des Kinderausweises:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ein biometrisches Passfoto 	<input type="checkbox"/>
Abschluss der Krankenversicherung für das Kind (Familienversicherung)	Nach telefonischer Information schickt die eigene Krankenkasse das Formular zur Familienversicherung. Für das Kind gibt es zwei Wochen nach der Anmeldung eine eigene Versichertenkarte. Eine ärztliche Behandlung ist auch schon vorher möglich. Für die Versicherung des Kindes fallen keine zusätzlichen Kosten an.	sofort nach der Geburt	Krankenkasse der Eltern/des Elternteils	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Formular der Krankenkasse • Geburtsurkunde des Kindes 	<input type="checkbox"/>
Beantragung des Kindergeldes	Für alle Kinder besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Das Kindergeld beträgt monatlich: 190 Euro für das erste und zweite Kind, 196 Euro für das dritte Kind und 221 Euro für jedes weitere Kind.	nach Erhalt der Geburtsurkunde	örtliche Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Geburtsurkunde des Kindes (extra Ausfertigung für den Kindergeldantrag) 	<input type="checkbox"/>
Beantragung des Kinderzuschlages	Der Kinderzuschlag beträgt monatlich max. 140 Euro (ab 01.07.2016 max. 160 Euro) pro Kind und ist eine Ergänzung zum Kindergeld. Den Kinderzuschlag können Eltern beantragen, die mit ihren Einkünften den eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder.	nach Erhalt der Geburtsurkunde	örtliche Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular 	<input type="checkbox"/>
Information des Arbeitgebers über die Geburt des Kindes	Der Arbeitgeber berechnet die Mutterschutzfrist nach der Geburt.	möglichst bald nach der Geburt	Arbeitgeber der Mutter	<ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie bzw. ein Original der Geburtsurkunde 	<input type="checkbox"/>
Beantragung des Mutterschaftsgeldes	Berufstätige Mütter können Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt beantragen (acht Wochen, bei Zwillingen zwölf Wochen).	möglichst bald nach der Geburt, wenn der Antrag nicht schon vor der Geburt gestellt wurde	Krankenkasse der Mutter oder bei Privat-/Familienversicherten Bundesversicherungsamt	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Geburtsurkunde des Kindes (extra Ausfertigung für den Mutterschaftsgeldantrag) 	<input type="checkbox"/>

Fortsetzung auf der Rückseite...

was	Information	wann	wo	benötigte Unterlagen	erledigt
Anmeldung der Elternzeit	Mütter und Väter haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Beide Elternteile können ganz oder zeitweise zusammen in Elternzeit gehen.	spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit und spätestens 13 Wochen, wenn der geplante Termin nach dem dritten Geburtstag des Kindes liegt	Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> schriftlicher Antrag mit Angabe des geplanten Zeitraums 	<input type="checkbox"/>
Beantragung des Elterngeldes (BasisElterngeld und/ oder ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus)	Das BasisElterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt; beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Wird ElterngeldPlus beantragt, verlängert sich der Zeitraum anteilig. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte.	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt	Elterngeldstelle des zuständigen Bezirksamtes	<ul style="list-style-type: none"> ausgefülltes Antragsformular Geburtsurkunde des Kindes Personalausweise der Eltern Nachweise über Einkommen und Mutterschaftsgeld 	<input type="checkbox"/>
Krankenversicherung für Elternzeit	Es ist wichtig, die Krankenversicherungssituation für den betreuenden Elternteil während der Elternzeit zu klären.	möglichst vor dem Beginn der Elternzeit	Krankenkasse des betreuenden Elternteils	<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung über die Dauer der geplanten Elternzeit Bescheinigung des Arbeitgebers über die Elternzeit 	<input type="checkbox"/>
Veranlassung des Eintrages des Kindes in elektronische Lohnsteuerkarte	Damit können Eltern steuerliche Freibeträge geltend machen.	nach der Geburt	zuständiges Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> Personalausweis des Elternteils Geburtsurkunde des Kindes 	<input type="checkbox"/>
Beantragung des Kita-Gutscheines und Suche nach einem Kita-Platz	Bevor das Kind in einer Kita angemeldet werden kann, muss ein Kita-Gutschein beantragt werden. Damit wenden sich Eltern an die Kita ihrer Wahl und schließen mit dem Träger einen Vertrag ab.	so früh wie möglich Die Beantragung des Kita-Gutscheines ist frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Betreuung möglich.	Abteilung Kindertagesbetreuung des zuständigen Bezirksamtes	<ul style="list-style-type: none"> ausgefülltes Antragsformular mit Kopien von geforderten Unterlagen 	<input type="checkbox"/>
Bei nicht miteinander verheirateten Eltern: Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der notwendigen Zustimmungserklärung(en)	Damit die Anerkennung der Vaterschaft wirksam wird, ist in jedem Fall eine urkundliche Zustimmungserklärung der Mutter erforderlich. Ist die Mutter oder ist der Vater minderjährig, muss/müssen zusätzlich ihr/e gesetzlichen Vertreter und ggf. das Kind der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.	baldmöglichst; die Beurkundung ist auch schon vor der Geburt möglich	Standesamt, Jugendamt (kostenfrei) oder Notar (gegen Gebühr)	Identitätsnachweis (z.B. Personalausweise) und Geburtsurkunden der Eltern	<input type="checkbox"/>
Abgabe von Sorgeerklärungen	Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam ausüben, können sie Sorgeerklärungen beurkunden lassen.	jederzeit	Jugendamt des zuständigen Bezirksamtes (gebührenfrei) oder Notar (kostenpflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> Identitätsnachweis (z.B. Personalausweise) der Eltern Geburtsurkunde des Kindes 	<input type="checkbox"/>
Beantragung des Unterhaltsvorschlusses	Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, wenn das Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bezahlt.	bei Bedarf	Unterhaltsvorschussstelle (Soziales Dienstleistungszentrum oder Jugendamt) des zuständigen Bezirksamtes	<ul style="list-style-type: none"> ausgefülltes Antragsformular Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) des Antragstellers Geburtsurkunde des Kindes bei nicht-deutscher Staatsangehörigkeit: ggf. Aufenthaltstitel 	<input type="checkbox"/>